

Steuererleichterungen

Zweck:	Die Regierung des Kantons Graubünden kann neuen oder bestehenden Unternehmen für die Aufnahme neuer Produktionszweige Steuererleichterungen gewähren.
Rechtsgrundlage	Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986
Anwendungsbereich:	Ganzer Kanton
Voraussetzungen:	<p>Steuererleichterungen können für folgende Vorhaben gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Neugründung im Kanton▪ Aufnahme neuer Produktionszweige in bestehenden Unternehmen▪ Erleichterung der Umstrukturierung von Unternehmen in betrieblicher, produktions- oder absatzmässiger Hinsicht.
Art, Höhe und Dauer der Unterstützung:	<p>Die Regierung kann, nach Anhörung der beteiligten Gemeinden, im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft eine vollständige Befreiung der Kantonssteuer für die Dauer von maximal 10 Jahren gewähren.</p> <p><u>Abschreibungspraxis</u></p> <p>Der Kanton Graubünden kennt eine grosszügige Abschreibungspraxis. So können im Anschaffungs- oder Erstellungsjahr sowie im darauf folgenden Jahr Sofortabschreibungen bis zu 80% geltend gemacht werden.</p>
Gesuchseinreichung:	<p>Das Unternehmen muss sein Gesuch in der Planungsphase des Projekts bei der Kantonalen Steuerverwaltung einreichen.</p> <p>Das Gesuch soll folgende Elemente beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ die Beschreibung des gesuchstellenden Unternehmens, seiner Produkte und Branchenposition▪ die Beschreibung des Vorhabens und seines innovativen Charakters (Projektdossier resp. Businessplan)▪ die Analyse des Marktes und der Mitbewerber, Absatzzahlen aufgeteilt nach In- und Ausland▪ die Beurteilung der finanziellen Tragbarkeit des Vorhabens (inkl. Finanzierungsplan)▪ die wesentlichen Finanzkennzahlen als Plangrössen auf 3 bis 5 Jahre▪ die Planung der Arbeitsplätze (Aufteilung nach tiefer und hoher Qualifikation) und die geplante Auswirkung des Projekts auf die regionale Wirtschaft (Zulieferer, Partner, Lehrinstitute)▪ das Gesuch um Steuererleichterungen durch Kanton